

Richtlinie E-31 Durchführung von Ursachenanalysen

Version 02

Auf Grundlage des § 35 Abs. 9 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950 i.d.g.F wird folgende Richtlinie des Bundesamtes für Eich und Vermessungswesen für die Durchführung von Ursachenanalysen durch Eichstellen fest veröffentlicht.

1 Einleitung

Diese Richtlinie legt die Vorgangsweise für die Durchführung von Ursachenanalysen durch Eichstellen fest, wie sie bei der Feststellung von schweren Mängeln (insbesondere bei der Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen) im Rahmen der technischen Überwachung durchzuführen ist, um hier mögliche Korrekturmaßnahmen im Zuge der Eichungen bewerten zu können.

2 Grundlagen

§ 11 Abs. 1 und 2 der EichstellenV, BGBl. II Nr. 93/2004 i.d.g.F. lauten:

"§ 11. (1) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat die von den Eichstellen geeichten Messgeräte auf Einhaltung der Eichvorschriften und der jeweiligen Zulassung zur Eichung gemäß § 12 zu überwachen.

(2) Für jedes überprüfte Messgerät, das nicht den geltenden Anforderungen entspricht, und somit Mängel nach § 10 Abs. 6 Z 2 aufweist, hat die Eichstelle ihre Tätigkeit unverzüglich einer internen Überprüfung zu unterziehen, auf Grund der festgestellten Ursachen die erforderlichen Verbesserungen durchzuführen und dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen über die festgestellten Ursachen und die getroffenen Maßnahmen unverzüglich schriftlich Bericht zu erstatten. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen stellt..."

Die ÖNorm EN ISO/IEC 17025:2018 legt in Punkt 8.7. Korrekturmaßnahmen fest:

„Wenn eine Nichtkonformität auftritt, muss das Laboratorium, die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen von Nichtkonformitäten bewerten, damit diese nicht erneut oder an anderer Stelle auftreten,“

3 Ursachenanalyse

Eine Ursachenanalyse besteht aus der Bestimmung jener Risikofaktoren, die in einem solchen Fall auftreten können und setzt sich zumindest aus den folgenden Teilen zusammen:

- Überprüfung hinsichtlich der Zulässigkeit der Eichung durch diesen Zeichnungsberechtigten (ZB)
- Überprüfung der Personalqualifikation des ZB (Schulungen)
- Feststellung, ob in der Eichstelle oder bei diesem ZB bereits ähnliche Fälle vorher aufgetreten sind
- Überprüfung der verwendeten Normalmesseinrichtungen (Kalibrierstatus, Beschädigungen)

- Das Messgerät ist (insbesondere bei Überschreitung der VFG) noch einmal zu überprüfen, ob die Messwerte verifiziert werden können.
- Überprüfung hinsichtlich der Umgebungsbedingungen (z.B. Temperatureinflüsse)
- Überprüfung der Aufzeichnungen

Nicht durchgeführte Punkte der Analyse sind in der Stellungnahme zu begründen.

4 Zeitpunkt der Durchführung

Nach Übermittlung der Ergebnisse der Überwachung durch die Eichbehörde ist innerhalb der gesetzten Frist von der Eichstelle jedenfalls eine Ursachenanalyse durchzuführen.

Insbesondere bei Überschreiten der Verkehrsfehlergrenze hat dies gemäß § 11 Abs. 2 der Eichstellenverordnung unverzüglich zu erfolgen.

Verwaltungsgerichtshofurteile (87/17/0313 und 87/17/0170): „Nach herrschender Auffassung bedeutet der Begriff „unverzüglich“ so viel wie „ohne schuldhaftes Zögern“. Der Begriff „unverzüglich“ schließt das Gewähren einer Frist nicht aus. Die zur Durchführung der aufgetragenen Leistungen notwendige Zeit steht dem Verpflichteten zufolge jedenfalls zur Verfügung. Dabei ist derjenige, der diese Untersuchung durchführen muss, dafür verantwortlich, dass diese auch tatsächlich durchgeführt wird.“

Mitgeltende Unterlagen:

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

Maß- und Eichgesetz

Eichstellenverordnung

ISO 17025

Impressum

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Arltgasse 35 1160 Wien

Stand: Version 02

Dipl. Ing. Dr. Christian Buchner MSc

Telefon: +43 1 211 10-82 6361

E-Mail: Eichstellen@bev.gv.at